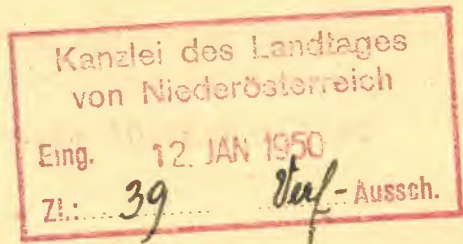


Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf, betreffend die Schaffung eines Fonds zum Ausgleich des den n.ö. Gemeinden durch Ersatzleistungen aus Amtshaftungsfällen erwachsenden Aufwandes (n.ö. Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz = AHAFG).



H o h e r L a n d t a g !

Auf Grund des Amtshaftungsgesetzes vom 18. Dezember 1948, BGBl.Nr.20/1949, haften nunmehr die im § 1, Abs.1, leg.cit. genannten Rechtsträger, worunter auch die Gemeinden und Gemeindeverbände fallen, für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten einem Dritten zugefügt haben.

Da im Hinblick auf die Vielfalt der von den Gemeinden zu bewältigenden Verwaltungsarbeit, sowie wegen der gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt noch äusserst unübersichtlichen Rechtslage und des vielfach noch bestehenden Mangels an geschulten Verwaltungsorganen die Gefahr des Anfalles von Amtshaftungsfällen bei den Gemeinden besonders groß ist, andererseits die Finanzkraft der Gemeinden, insbesondere der kleineren, im Gegensatz zum Bund und zu den Ländern wesentlich geringer ist und höhere Schadenersatzleistungen unter Umständen den finanziellen Zusammenbruch von Gemeinden zur Folge haben könnten, ist die Schaffung einer Einrichtung zum Ausgleich allenfalls anfallender Schadenersatzforderungen ein besonders dringendes Erfordernis. Der Abschluß von Versicherungsverträgen mit den bestehenden Versicherungsinstituten hat sich wegen der hohen finanziellen Belastungen, die den Gemeinden aus solchen Verträgen laufend erwachsen würden, als nicht möglich erwiesen.

Das Gesetz sieht daher zur Sicherung der Gemeinden gegen solche allenfalls anfallende Ersatzleistungs-

verpflichtungen die Schaffung eines Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit vor, der den Gemeinden grundsätzlich den Schaden jener Beträge ersetzt, die sie selbst zu leisten haben. Durch Schaffung einer solchen Einrichtung erscheint die Gefahr, die sich für die Gemeinden auf Grund des Amtshaftungsgesetzes ergibt, als abgewendet. Die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zu einer solchen Regelung ergibt sich aus Art. 15 des Bundesverfassungsgesetzes.

Hinsichtlich der Organe der Gemeinden konnte eine besondere Regelung über die Deckung des Aufwandes, der diesen Organen allenfalls aus der Geltendmachung von Regressansprüchen durch die einem Dritten auf Grund des Amtshaftungsgesetzes zum Ersatz verpflichtete Gebietskörperschaft ^{entsteht} im Gesetze nicht erfolgen, weil diesbezüglich dem Lande die Gesetzgebungskompetenz mangelt. Jedoch wird es auf Grund der durch den Amtshaftungsausgleichsfonds geschaffenen Sicherung den Gemeinden möglich sein, ihren Organen eine gleiche Vereinbarung anzubieten, wie sie der Bund und auch das Land Niederösterreich seinen Organen zur Beschränkung der Rückersatzpflicht anzubieten beabsichtigt. Der Bund hat nämlich zur Vermeidung der sonst für seine Organe bestehenden Notwendigkeit, sich gegen solche Regressansprüche bei einem Versicherungsinstitut versichern zu lassen, in Erwägung gezogen, seinen Organen eine Vereinbarung mit dem Inhalte anzubieten, daß der Bund, im Falle er einen Regressanspruch auf Grund des Amtshaftungsgesetzes geltend machen könnte und soferne nicht ein doloses Vorgehen von Seiten des Beamten vorliegt, seinen Regressanspruch auf ein bestimmtes, für seine Organe tragbares Ausmaß beschränken wird, falls das Organ sich bereit erklärt, monatlich einen bestimmten Betrag an den Bund zu leisten. Auch von den Ländern ist eine gleiche Regelung geplant und wird es nun auf Grund des Amtshaftungsausgleichsfondsgesetzes auch den Gemeinden ermöglicht sein, dieselbe Regelung vorzunehmen.

Der Entwurf geht von der Auffassung aus, dass das Verhältnis zwischen den Gemeinden und dem Fonds ein rein privatrechtliches ist. Lediglich die Frage der Einbringung der Umlagen wäre nach öffentlichem Recht zu beurteilen.

Durch das Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz werden die durch das Amtshaftungsgesetz geregelten Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und dem Geschädigten wie auch zwischen der Gemeinde und dem schuldtragenden Organ grundsätzlich nicht berührt. Diesen gegenüber wird daher nur die Gemeinde auf Grund des Amtshaftungsgesetzes direkt und unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Dem Fonds erwachsen demnach dem auf Grund des Amtshaftungsgesetzes forderungsberechtigten Dritten wie auch den schuldigen Organen gegenüber keinerlei Rechte und Pflichten. Dies ergibt sich aus der Natur des Rechtsverhältnisses, das keineswegs bürgschaftsähnlich genannt werden kann, sondern lediglich auf die Schadensdeckung gerichtet ist.

Im Einzelnen ist zu dem Gesetzentwurf Folgendes zu bemerken:

Zu § 1 :

Im Abs.(1) ist zunächst der Zweck des Amtshaftungsausgleichsfonds festgelegt. Dieser besteht darin, dass der Aufwand, der den n.ö. Gemeinden durch Ersatzleistungen aus Amtshaftungsfällen erwächst, durch den Ausgleichsfonds zum Ausgleich gebracht wird. Aus dem Text ergibt sich klar, dass es zur Geltendmachung des Ausgleiches eines Aufwandes keinesfalls erforderlich ist, daß die betreffenden Gemeinden selbst die Rechtsverletzungen verursacht haben, auf die sich ein Ersatzanspruch stützt, sondern dass es vielmehr bereits genügt, wenn den Gemeinden auf Grund von Ersatzleistungen aus Amtshaftungsfällen Aufwendungen erwachsen. Es ist demnach im Entwurf nicht ausgeschlossen, daß durch den Fonds auch Aufwendungen vergütet werden, die die Gemeinden zwar nicht selbst an den Geschädigten zu leisten haben, aber die Ersatzleistung, die in diesem Falle durch andere Gebietskörperschaften dem Dritten gegenüber erfolgt, sich indirekt wieder als eine Belastung für die Gemeinden darstellt. Das ist insbesondere der Fall, wenn ein Bezirksgemeindeverband (derzeit besteht nur der Bezirksfürsorgeverband) auf Grund des Amtshaftungsgesetzes Schadenersätze leisten muß. Da nach der derzeitigen Konstruktion des Finanzausgleiches die Gemeindeverbände kein

eigenes Besteuerungsrecht haben, sondern ihren erforderlichen Aufwand durch Mittel bestreiten, die im Abzugswege von den Gemeindesteuern hereingebracht werden, müssten die Gemeindeverbände, falls sie auf Grund des Amtshaftungsgesetzes zu einer Ersatzleistung verpflichtet werden, die zur Befriedigung dieses Anspruches erforderlichen Mittel ebenfalls wieder auf die gleiche Weise hereinbringen und würde sich daher eine solche Ersatzleistung letzten Endes als ein Aufwand darstellen, der n.ö. Gemeinden auf Grund des Amtshaftungsgesetzes erwächst. Es hätten daher die betroffenen Gemeinden gegenüber dem Fonds in einem solchen Falle ebenfalls einen Anspruch auf Vergütung im Ausmaß der auf sie entfallenden erhöhten Aufwendungen, die sich nur aus dem Grunde ergeben, weil der Gemeindeverband eine Ersatzleistung auf Grund des Amtshaftungsgesetzes zu erbringen hatte.

Auf diese Weise ist es möglich, den Fonds auch gleichzeitig zum Träger des Schadensausgleiches zu machen, der den Gemeindeverbänden auf Grund des Amtshaftungsgesetzes allenfalls erwächst, und ist ^{es} daher nicht erforderlich, auch für die Gemeindeverbände eine eigene analoge Einrichtung zu schaffen.

Dies gilt jedoch nur so lange, als die Dotation der Gemeindeverbände nach dem derzeitigen System des Finanzausgleiches erfolgt. Würden in der Folge die Gemeindeverbände eigene Besteuerungsrechte erhalten, so sind diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben, da sich dann ein erhöhter Bedarf, der durch Ersatzleistungen aus Amtshaftungsfällen entsteht, nicht mehr in der Weise auf die Gemeinden auswirken würde, daß die Gemeinden infolge dieses Umstandes eine Verminderung ihrer Steuereingänge erfahren.

Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und wird von der n.ö. Landesregierung verwaltet und nach aussen vertreten, die ihrerseits mit der Leitung des Fonds wieder ein bestimmtes Mitglied der Landesregierung beauftragt.

Aus den Mitteln des Fonds sind nicht nur die den Gemeinden auf Grund des Amtshaftungsgesetzes anfallenden Aufwendungen, sondern auch die Verwaltungskosten des Fonds und seiner Einrichtungen zu bestreiten. Infolge der Organisation des Fonds sind jedoch die Verwaltungskosten äusserst geringfügig.

Zu § 2 :

Dem durch Landesregierungsbeschluß bestimmten Leiter des Fonds ist als beratendes Organ ein Beirat zur Seite gestellt. Der Beirat wird ebenfalls von der Landesregierung bestellt. Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist eine ehrenamtliche. Dem Beirat gehören 2 Bedienstete des Amtes der Landesregierung und 5 Bürgermeister^{der} n.ö. Gemeinden an. Bei den zwei Bediensteten des Amtes der Landesregierung, die als Mitglieder des Beirates zu bestellen sind, ist daran gedacht, einen rechtskundigen Bediensteten und einen Bediensteten des Gemeindevermögensreferates zu bestellen. Der Beirat selbst kann vom Leiter des Fonds zu allen Angelegenheiten, die den Fonds betreffen, gehört werden. In den in § 4, Abs.(2), bestimmten Fällen hingegen ist die Anhörung des Beirates zwingend vorgeschrieben. Nach § 3, Abs.5, entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen sich die Auffassung des Leiters des Fonds mit der des Beirates nicht deckt, die Landesregierung.

Zu § 3 :

Im § 3 ist die Geschäftsordnung des Beirates geregelt. Die diesbezüglichen Bestimmungen lehnen sich eng an die analogen Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Geschäftsordnung des Gemeinderates an.

Zu § 4 :

Im § 4 sind die Aufgaben des Beirates geregelt. Auf die bezüglichen Bestimmungen wurde bereits bei den Darlegungen zu § 2 hingewiesen.

Zu §§ 5 - 7 :

Diese Bestimmungen befassen sich mit der Aufbringung der für den Fonds erforderlichen Mittel. Zur Begründung des Fonds ist vorgesehen, dass die aus dem ehemaligen kommunalen Haftpflichtschadensausgleich noch vorhandenen Mittel Verwendung finden. Der kommunale Haftpflichtschadensausgleich war eine Einrichtung mit gleicher Zweck-

bestimmung, die nach dem Jahre 1945 gegenstandslos geworden ist, weil ab diesem Zeitpunkt bis zum Inkrafttreten des derzeit geltenden Amtshaftungsgesetzes eine diesbezügliche Einrichtung nicht mehr erforderlich war. Die Mittel des kommunalen Haftpflichtschadensausgleiches stammen aus Beiträgen der Gemeinden, die sich zur Sicherung von anfallenden Schadenersatzleistungen zu dieser Einrichtung zusammengeschlossen haben. Es ist daher naheliegend, bei der Entstehung der Notwendigkeit, neuerlich eine solche Einrichtung zu schaffen, die aus dem kommunalen Haftpflichtschadensausgleich noch vorhandenen Mittel nunmehr dem Amtshaftungsausgleichsfonds zuzuführen. Würde eine solche Bestimmung nicht bestehen, müssten diese Mittel an die Gemeinden rückerstattet werden, die ihrerseits dann im Umlageverfahren wieder den Fonds zu dotieren hätten. Durch die Bestimmungen, dass diese Mittel nunmehr gleich dem Fonds zu überweisen sind, werden diese Transaktionen vermieden. Ausser diesen Mitteln sieht das Gesetz eine einmalige Einlage an den Fonds aus denjenigen Mitteln vor, die dem Land zur Gewährung von Bedarfsanweisungen auf Grund des § 6 des Finanzausgleichsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 46, zur Verfügung stehen. Die Höhe dieser Einlage ist durch die Landesregierung zu bestimmen.

Ausser diesen einmaligen Einlagen sieht das Gesetz die Einhebung einer laufenden Umlage vor, die die Gemeinden zu entrichten haben. Die Höhe dieser Umlage wird nach dem voraussichtlichen Bedarf jährlich durch die Landesregierung festgesetzt und ist in 12 Monatsraten zu entrichten. Die Aufteilung dieser Umlage auf die einzelnen Gemeinden erfolgt unter Zugrundelegung des jeweils für die Aufteilung der Ertragsanteile an die gemeinschaftlichen Bundesabgaben an die Gemeinden des Landes geltenden Bestimmungen. Im Abs. (3) des § 7 ist vorgesehen, daß die Landesregierung im Verordnungswege anordnen kann, daß diese Umlagen gleich von den im Wege des Landes monatlich zur Überweisung gelangenden Ertragsanteile an die gemeinschaftlichen Bundesabgaben hereingebracht und unmittelbar dem Fonds überwiesen werden. Dies bedeutet eine ausserordentliche Vereinfachung bei der Einbringung der Umlagen und hat zur Folge, daß die Bestellung eigener Organe für die Verwaltung des Fonds kaum erforderlich sein dürfte. Um allen Eventualfällen Rechnung zu tragen, wurde vorgesehen, daß die Umlage, falls sich der Bedarf ergibt, auch während des laufenden Rechnungsjahres erhöht werden kann. Da anzunehmen ist, daß mit dem Fortschreiten der

Normalisierung in der Verwaltungsarbeit nicht allzuvieler oder allzubedeutender Amtshaftungsfälle anfallen werden, wird, nachdem ein entsprechender Grundstock des Fonds erreicht sein wird, die Vorschreibung einer Umlage überhaupt entfallen können. Eine solche Umlage müsste dann erst wieder eingehoben werden, wenn der Fonds an die Gemeinden derartige Ausgleichsleistungen erbringen müsste, dass die dann dem Fonds noch verbleibenden Mittel diesem die Erfüllung seiner Aufgabe nicht mehr gestatten würden.

Die Höhe der festgesetzten Umlage ist jeweils in den "Amtlichen Nachrichten" bekanntzugeben. Für die Einhebung, Einbringung und Sicherung der Umlage gelten die für die öffentlichen Abgaben geltenden Bestimmungen.

Zu § 8 :

Diese Bestimmung befasst sich mit dem Rechnungsabschluss des Fonds. Dieser bedarf der Genehmigung der Landesregierung und ist nach erfolgter Genehmigung am Sitze des Fonds sowie bei den Bezirksverwaltungsbehörden und den Städten mit eigenem Statut alljährlich einen Monat hindurch zur Einsicht aufzulegen. Die Auflegung selbst ist ebenfalls in den "Amtlichen Nachrichten" kundzumachen.

Zu § 9 :

Der Fonds ersetzt seiner Zweckbestimmung entsprechend den Gemeinden grundsätzlich den Schaden, der ihnen auf Grund von Ersatzleistungsverpflichtungen aus Amtshaftungsfällen erwächst. Der Schaden wird jedoch nicht im vollen Ausmasse vergütet, sondern hat jede ersatzpflichtige Gemeinde einen geringen Beitrag selbst zu leisten (Selbstleistung), die je nach der Einwohnerzahl der Gemeinde verschieden hoch ist und zwischen S 200.- und S 1.200.- schwankt.

Bei mehreren Amtshaftungsfällen in einem Jahr hat die Gemeinde die Selbstleistung jedoch nur für 2 Schadensfälle zu erbringen, während für die übrigen Fälle der Fonds in voller Höhe ersatzpflichtig ist. Diese Bestimmung wurde aus zwei Erwägungen getroffen: erstens besonders deshalb, damit die Gemeinden nunmehr im Hinblick auf die ihnen durch den Fonds geschaffene Sicherheit bei Erledigung ihrer Amtsgeschäfte nicht leichtfertig verfahren und zweitens auch deshalb, um die Mittel des Fonds in weitgehendstem Ausmaß zu schonen. Denn der Zweck der Einrichtung des Fonds ist ja in erster Linie nicht der, den Gemeinden den erlittenen Schaden zu vergüten, sondern, sie davor zu bewahren, daß eine Leistungsverpflichtung aus Amtshaftungsfällen zum Ruin der Gemeinde führt. Die Gemeinden sollen daher trotz der Einrichtung des Fonds in dem für sie möglichen Rahmen zur Deckung des Schadens beitragen. Die Selbstleistung ist in einer Höhe gehalten, daß jede Gemeinde in der Lage ist, diese Mittel, ohne ihr Budget zu gefährden, aufzubringen. Sollte jedoch auch die Selbstleistung die Leistungsfähigkeit der Gemeinde übersteigen, so sieht das Gesetz vor, daß aus solchen Gründen der Fonds auf Antrag der ersatzpflichtigen Gemeinde den gesamten Schadenersatz einschliesslich der Selbstleistung an den Geschädigten erbringen kann. Die Selbstleistung ist in diesem Falle - um eine Benachteiligung anderer Gemeinden zu vermeiden - als Zuschlag zu den laufenden Umlagen - also in Raten - hereinzubringen. Die Höhe dieser Ratenzahlungen setzt der Leiter des Fonds fest. Werden, weil die Mittel des Fonds dies nicht erforderlich machen, Umlagen zu dieser Zeit überhaupt nicht eingehoben, so ist nur die Selbstleistung in Raten von der betreffenden Gemeinde hereinzubringen und zwar in gleicher Weise, in der sonst die Umlagen hereingebracht werden, also im Abzugswege anlässlich der Ueberweisung der Ertragsanteile.

Ausser dem Betrag, den die Gemeinde als Ersatzleistung zu erbringen hat, werden durch den Fonds noch die Kosten eines allfälligen Gerichtsverfahrens ersetzt. Diesen Anspruch verliert die Gemeinde, wenn sie einer Empfehlung des Fonds auf Anerkennung des Anspruches nicht nachgekommen ist. Sonstige Kosten allerdings, die der Gemeinde aus einem Amtshaftungsfalle erwachsen, wie Anwaltskosten, Reisekosten u. dgl. sind jedoch von jeder Gemeinde stets selbst zu tragen.

Zu § 10 :

Um den Fonds vor einer unnötigen Inanspruchnahme zu schützen, hat das Gesetz genaue Bestimmungen über das Verfahren bei der Ersatzleistung an die Gemeinde getroffen. Demzufolge muß jeder gegen die Gemeinde geltendgemachte Ersatzanspruch dem Leiter des Fonds sofort bekanntgegeben werden. Dies ist absolut erforderlich, um dem Fonds die Möglichkeit zu geben, sich in das anhängige Verfahren entsprechend einzuschalten. Die Worte "sofort bekanntzugeben" weisen darauf hin, daß die Bekanntgabe unmittelbar nach dem geltendgemachten Ersatzanspruch zu erfolgen hat. Dies ist erforderlich, um dem Leiter des Fonds die Möglichkeit zu geben, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig zu treffen. Kommt der Leiter des Fonds nach Prüfung der Sachlage zu der Überzeugung, daß es zweckmäßig ist, eine Anerkennungserklärung im Sinne des § 8, Abs.(1) des Amtshaftungsgesetzes abzugeben, so kann er der Gemeinde eine solche Anerkennung empfehlen. Dies ergibt sich klarerweise aus der Bestimmung des § 9, Abs.(4). Kommt die Gemeinde dieser Empfehlung nicht nach, so verliert sie den Anspruch auf Ersatz der Kosten des Gerichtsverfahrens.

Kommt es hingegen zu keiner Anerkennung, sondern zu einem Rechtsstreit, so ist die belangte Gemeinde verpflichtet, dem Fonds entsprechend den Bestimmungen der Zivilprozessordnung den Streit zu verkünden. Diese Bestimmung ergibt sich zwangsläufig aus der Tatsache, daß der Fonds am Ausgang des Prozesses ein rechtliches Interesse hat. Der Leiter des Fonds kann der Gemeinde auch während des Gerichtsverfahrens den Abschluß eines Vergleiches oder nach Erlassung des Urteiles eine Anfechtung desselben empfehlen. Diese Bestimmung ist im Gesetz nicht ausdrücklich aufgeführt, ergibt sich jedoch aus dem zwischen den Gemeinden und dem Fonds bestehenden Rechtsverhältnis. Um das Interesse des Fonds wirksam wahrnehmen zu können, muß die Gemeinde dem Leiter des Fonds auf Aufforderung alle zur rechtlichen Beurteilung des geltendgemachten Ersatzanspruches erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Verabsäumt die Gemeinde, dem Fonds den Streit zu verkünden oder anerkennt oder vergleicht sie den Ersatzanspruch ohne Zustimmung des Leiters des Fonds oder unterläßt sie es überhaupt, die zur wirksamen Rechtsverfolgung und rechtswirksamen Verteidigung notwendigen Rechtshandlung-

gen vorzunehmen, so verliert sie dem Fonds gegenüber den Anspruch auf Vergütung der von ihr zu erbringenden Ersatzleistung und sonstigen Auslagen, soweit sie vom Fonds zu erbringen sind. Diese Bestimmung ist eine zwingende Notwendigkeit, um den Fonds vor nicht gerechtfertigten Leistungsansprüchen zu schützen.

Zu § 11 :

Dieser Paragraph enthält die Vollzugsklausel.

Zu § 12 :

Der Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes ist mit 1. Jänner 1950 vorgesehen. Für Ersatzleistungen, die die Gemeinden aus Amtshaftungsfällen zu erbringen haben, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verübt oder verursacht worden sind, leistet der Fonds keinen Rückersatz.

Die Landesregierung beehrt sich daher auf Grund des in ihrer Sitzung vom 12. Jänner 1950 gefassten Beschlusses den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschliessen:

- 1.) Der zuliegende Gesetzentwurf, betreffend die Schaffung eines Fonds zum Ausgleich des den n.ö. Gemeinden durch Ersatzleistungen aus Amtshaftungsfällen erwachsenden Aufwandes (n.ö. Amtshaftungsausgleichsfondsgesetz = AHAFG) wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

Wien, am 12. Jänner 1950.

H. B. Landesregierung:

S t i k a ,

Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Der Kanzleidirektor:
i. V.

Stein.